

**Zeitschrift:** Frei denken : das Magazin für eine säkulare und humanistische Schweiz

**Herausgeber:** Freidenker-Vereinigung der Schweiz

**Band:** 100 (2017)

**Heft:** 3

**Rubrik:** Staat und Religion Schweiz

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 07.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## SCHWEIZ Kein Regelungsbedarf für religiöse Symbole

Der Bundesrat will keine Regeln zu Kruzifixen und Kopftüchern in Schulzimmern oder Gefängnissen erlassen. Konflikte sollen von den betroffenen Institutionen pragmatisch gelöst werden. Damit liessen sich bessere Ergebnisse erzielen als mit starren Rechtsvorschriften, schreibt er in seiner Antwort auf ein Postulat von Nationalrat Thomas Aeschi (SVP/ZG), das vom Bundesrat verlangt hatte, den Regelungsbedarf in dieser Angelegenheit darzulegen. Der Bundesrat sieht keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf im Umgang mit getragenen und an Bauten angebrachten religiösen Symbolen.

## SCHWEIZ NDB strebt Verbot der Aktion «Lies!» an

Der Nachrichtendienst des Bundes NDB will im Rahmen der Verlängerung des Bundesgesetzes über das Verbot von Gruppierungen «Al-Kaida» und «Islamischer Staat» sowie verwandter Organisationen eine Gesetzesrevision veranlassen, um die Voraussetzungen für den Erlass eines Organisationsverbots im Einklang mit der Praxis von UNO und OSZE zu schaffen. Der NDB begrüßt und unterstützt inzwischen alle Anstrengungen der zuständigen Behörden der Kantone und Gemeinden, Koranverteilaktionen im Rahmen der Aktion «Lies!» zu unterbinden, namentlich durch das Verweigern der entsprechenden polizeilichen Bewilligungen auf der Basis ihrer eigenen Gesetzgebung und zum Schutz der lokalen öffentlichen Sicherheit.

## KANTON BL Handschlagspflicht kommt nicht

Die Baselbieter Schulen sollen dazu verpflichtet werden, Integrationsschwierigkeiten von Schülerinnen und Schülern mit ausländischer Staatsbürgerschaft dem Amt für Migration zu melden. Nicht mehr explizit im Bildungsgesetz verankern will die Regierung jedoch aufgrund der Rückmeldungen aus der Vernehmlassung eine Handschlagspflicht und statt einer Verpflichtung zur Achtung der «hiesigen gesellschaftlichen Werte und Rituale» will die Regierung nun eine Achtung der «Werte einer freiheitlichen, gleichberechtigten und solidarischen Gesellschaft» im Bildungsgesetz verankern. Damit erfüllt die Regierung wesentliche Kritikpunkte der Freidenker NWS.

## KANTON LU Kirchen nicht vorbehaltlos steuerbefreit

Die Katholische Kirchgemeinde der Stadt Luzern muss auf die Verkaufsgewinne der von ihr realisierten und verkauften Eigentumswohnungen Steuern zahlen. Dies hat das Bundesgericht entschieden. Es hält in seinem Urteil fest, dass die Kirchgemeinden im Kanton Luzern nicht vorbehaltlos steuerbefreit seien. Jene Teile ihres Vermögens und Einkommens, die nicht kirchlichen Zwecken dienten, seien nicht von der Steuerpflicht ausgenommen.

Urteil 2C\_564/2016 vom 09.05.2017

## Kruzifixe in Spitäler

Der Freidenker Narcisse Praz hat sich nach einem Aufenthalt im Walliser Kantonsspital darüber beschwert, dass in seinem Zimmer ein Kruzifix gehangen hat.

*Le Nouvelliste* hat das Thema aufgegriffen, ebenso wie die Forderungen der welschen Freidenker, auch die Spitälerkapellen religiös neutral zu gestalten, wie das etwa für das neue Regionalspital in Rennaz (VD) vorgesehen ist.

Während im Kanton Genf die Kruzifixe vor über 20 Jahren aus den Spitäler entfernt worden seien, seien sie nun allmählich auch aus den Spitäler von Fribourg und Jura aus den Patientenzimmern verschwunden. In Luzern und Monthey hingegen hängt offenbar noch in jedem Zimmer ein Kreuz, das aber auf Wunsch ebenfalls abgehängt werde.

*Le Nouvelliste* 5.8.2017



frei denken. 3 | 2017

## DÄNEMARK Gotteslästerung wird Meinungsfreiheit

Das dänische Parlament hat nach langer Diskussion den Gotteslästerungsparagrafen gestrichen. Die linke «Einheitsliste» hatte sich für eine Abschaffung des Verbotes eingesetzt und konnte dabei zunächst nur mit der Unterstützung der Linksliberalen rechnen. Im Laufe der Debatte schlossen sich jedoch zunehmend Parlamentarier aus anderen Parteien der Forderung an – mit Ausnahme der Sozialdemokraten, die weiterhin am Blasphemieverbot festhalten wollen.

## DEUTSCHLAND Atheismus als Fluchtgrund

Das Verwaltungsgericht Münster hat einem pakistanschen Atheisten und Blogger Asyl zugesprochen mit der Begründung: «Da sowohl § 3 Abs. 1 Nr. 2 AsylG als auch der dieser nationalen Regelung zugrunde liegende Art. 10 Abs. 1 lit. b) der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 (Qualifikationsrichtlinie – QRL) eine Unterscheidung zwischen theistischer und atheistischer Glaubensüberzeugung gerade nicht treffen, gilt der Schutz, die Glaubensüberzeugung auch in die Öffentlichkeit zu tragen, werbend zu verbreiten und nach der eigenen Glaubensvorstellung zu leben und zu handeln, für Atheisten im gleichen Masse wie für religiöse Personen.»

Verwaltungsgericht Münster, Aktenzeichen 7 K 5896/16.A

No necesitas un dios o una religión para ser buena persona.

Si lo sabes, no estás solo.

[humanistasguatemala.org](http://humanistasguatemala.org)



## GUATEMALA Humanistenplakat nicht erwünscht

Humanisten in Guatemala sind an die Öffentlichkeit getreten mit der harmlosen Botschaft: «Du brauchst keinen Gott und keine Religion, um ein guter Mensch zu sein. Wenn du dem zustimmst, bist du nicht allein.»

Ein katholisches Seminar, dem das Land gehört, auf dem die Plakatagentur eines der Plakate anbrachte, hat dessen Entfernung verlangt. Dies warf publizistische Wellen, verhalf der Kampagne zu landesweiter Beachtung und zu einer Debatte über die Religionsfreiheit der Humanisten in Guatemala.

## Datenschutz in Schweizer Gemeinden

Das Personenmeldeamt der Stadt Zürich belieferte bisher die Kirchen systematisch mit Personendaten, auch von Bürgern, die nicht Mitglieder der betreffenden Kirche waren.

Ein Freidenker-Mitglied, selbst Rechtsanwalt und Datenschutzexperte, deckte diese Praxis auf und intervenierte erfolgreich dagegen. Den betroffenen Kirchen gelang es auf Aufforderung der Behörden nicht, nachvollziehbar darzulegen, inwiefern sie zur Erfüllung ihrer kirchlichen Aufgaben auf die systematische Datenlieferung über konfessionsfremde Familienmitglieder angewiesen sein sollen. Dementsprechend beurteilte die Datenschutzstelle der Stadt Zürich die systematische Datenlieferung von Personendaten von Nichtmitgliedern an Kirchgemeinden durch das Personenmeldeamt als unzulässig und empfahl letzterem, diesbezügliche Auskünfte nur noch auf Anfrage im konkreten Einzelfall zu erteilen.

Wer ähnliche Missstände in der eigenen Gemeinde beobachtet, findet Unterstützung bei [rechtshilfe@frei-denken.ch](mailto:rechtshilfe@frei-denken.ch).